

## **SCHIEDSSTELLE**

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
durch Verwertungsgesellschaften  
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 30.07.2021

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

**Az: Sch-Urh 08/18**

### **In dem Gesamtvertragsverfahren**

(...), gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer (...), (...), (...)

**- Antragstellerin -**

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

**gegen**

(...), gesetzlich vertreten durch die Vorstände (...), (...), (...)

**- Antragsgegner -**

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) als Vorsitzenden und (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

## **Einigungsvorschlag:**

1. Den Beteiligten wird ein Gesamtvertrag mit folgenden Konditionen vorgeschlagen:

### **Gesamtvertrag**

Zwischen

der  
(...),  
vertreten durch die Geschäftsführer (...),  
(...), (...)

- nachstehend „(...)“ -

und

dem  
(...)  
vertreten durch die Vorstände (...)  
(...), (...)

- nachstehend „Vertragspartner“ -

wird folgender Gesamtvertrag hinsichtlich der Vergütung für die Vervielfältigung von Tonträgern durch den Wiedergebenden zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe geschlossen:

## I. Vertragshilfe

Der Vertragspartner gewährt der (...) Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- dass der Vertragspartner der (...) eine vollständige Liste der von ihm vertretenen Nutzer aushändigt, die diesem Gesamtvertrag beitreten / die von diesem Gesamtvertrag erfasst werden. Der Vertragspartner wird jede Änderung innerhalb eines Monats an die (...) melden. Folgende Angaben sind erforderlich:

Name des Nutzers,  
ggf. Name des Inhabers,  
genaue Anschrift;

- dass die Erfüllung der Aufgaben der (...) in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsschreiben erleichtert wird.

Die (...) kann das Inkasso durch Dritte, etwa durch die (...), durchführen lassen. Sofern ein solches Inkassomandat besteht, können sich die aus der Vertragshilfe ergebenden Verpflichtungen auch gegenüber dem Inkassopartner der (...) erfüllt werden. Die (...) hat den Vertragspartner über das jeweilige Inkassomandat durch Dritte vor der ersten Abrechnung zu informieren.

## II. Vertragsgegenstand

Der Gegenstand des Gesamtvertrags beschränkt sich auf die Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe durch den Vervielfältiger. Nicht Gegenstand des Gesamtvertrags ist daher die Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe durch Dritte, z.B. für die Lieferung speziell zusammengestellter Tonaufnahmen (B2B Compilations) zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe im Bereich Einzelhandel, Gastronomie u.ä.

### **III. Vergütung für die Vervielfältigung bei öffentlichen Wiedergaben durch den Vervielfältigenden**

1. Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 werden 20% der jeweils einschlägigen Fallgruppe des jeweiligen GEMA-Tarifs VR-Ö berechnet mit der Maßgabe, dass das Tarifmerkmal „je Veranstaltung“ in Ziffer I.1.2.a) des Tarifs VR-Ö außer Betracht bleibt.

Die Vergütung für das Aktivieren von Sicherungskopien beträgt pauschal 25,00 € je Vorgang unabhängig von der Zahl der Tonaufnahmen.

Vervielfältigungsstücke, die ordnungsgemäß lizenziert wurden, können zeitlich unbegrenzt für die öffentliche Wiedergabe benutzt werden.

Der Vergütung ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

2. Den Mitgliedern des Vertragspartners wird ein Gesamtvertragsrabatt von 20% eingeräumt. Dies gilt vorbehaltlich einer bestandskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle oder der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften beziehungsweise einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über eine Änderung/Neugestaltung der Gesamtvertragsrabatte, die seitens der (...) gegenüber ihren Gesamtvertragspartnern eingeräumt werden.

Mitglieder, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Vergütung vor der Schiedsstelle nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz oder ordentlichen Gerichten bestreiten, verlieren den Anspruch auf Gewährung des Gesamtvertragsrabatts.

3. Im Gegenzug für die oben aufgeführten Vergütungen erhalten die Mitglieder des Vertragspartners die von der (...) wahrgenommenen Rechte für die Vervielfältigung von Tonaufnahmen, die zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe bestimmt sind, eingeräumt.
4. Die (...) stellt die Mitglieder des Vertragspartners von Vergütungsansprüchen Dritter und Übernahme etwaiger Prozesskosten frei, sofern es zu einer gerichtlichen Ausei-

nantersetzung kommt und der (...) von dem betreffenden (...)veranstalter unverzüglich nach Zustellung der Klageschrift oder eines Mahnbescheides der Streit verkündet wird.

#### **IV. Schriftform und salvatorische Klausel**

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

#### **V. Vertragsdauer**

Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01.01.2018 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

(...), den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ 21

(...), den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ 21

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(...)

(...)

2. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte. Ihre außeramtlichen Kosten tragen die Beteiligten jeweils selbst.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Gesamtvertragsverfahrens um die angemessene Vergütung und weitere Lizenzbedingungen für die Vervielfältigung von Tonträgern zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe durch die Mitglieder des Antragsgegners unter der Voraussetzung, dass Vervielfältigung und geplante öffentliche Wiedergabe durch dieselbe Person vorgenommen wird.

Die Antragstellerin ist (...). Sie nimmt die Zweitverwertungsrechte für ausübende Künstler und Tonträgerproduzenten in den Bereichen Musik, Film und Fernsehen wahr.

Der Antragsgegner ist (...). Er vereinigt eine Vielzahl an Mitgliedsvereinigungen sowie deren musikverwertende Mitglieder. Derzeit vertritt der Antragsgegner die Interessen von ca. (...) Betrieben. Zu den Mitgliedsverbänden und –vereinigungen zählen unter anderem der (...), (...),(...) und (...).

Zwischen den Beteiligten bestehen seit (...) gesamtvertragliche Regelungen. Die in der Folgezeit mehrfach geänderten Verträge beschränkten sich zunächst auf die Regelung der öffentlichen Wiedergabe von Ton- und Bildtonträgern. Den Inkassoauftrag übertrug die Antragstellerin der GEMA.

Im Jahr 1971 veröffentlichte die Antragstellerin einen Tarif für die Vervielfältigung von Tonträgern und von Hörfunksendungen (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 66 vom 6. April 1971, Seite 18). Dieser Tarif sah in seiner Ziffer 11 für die Vervielfältigung von Tonträgern und von Hörfunksendungen zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe im eigenen Gewerbebetrieb

oder bei eigenen Veranstaltung des Vervielfältigers eine Vergütung in Höhe von 50% der jeweiligen GEMA-Tarife für die öffentliche Wiedergabe vor. Auch insoweit wurde der GEMA ein Inkassoauftrag erteilt.

Ende 1980 fasste die Antragstellerin diesen Vervielfältigungstarif neu. In seiner Ziffer 1 sah der Tarif nunmehr für die Vervielfältigung von Tonträgern und von Hörfunksendungen zur ausschließlichen Verwendung bei nicht öffentlicher Wiedergabe (ausgenommen persönlicher Gebrauch) oder für eigene Archivzwecke eine Vergütung in Höhe von DM 0,1875 je angefangene Spieldauerminute (...)geschützter Darbietungen und je Kopie vor. Die frühere Ziffer 11 (siehe oben) wurde unverändert als Ziffer 7 in den neuen Tarif übernommen.

In der Folgezeit hatte sich die Antragstellerin wiederholt darum bemüht, auch das Vervielfältigungsrecht zum Inhalt eines Gesamtvertrags zwischen den Beteiligten zu machen. Nach dem endgültigen Scheitern der Verhandlungen kündigte die Antragstellerin den damaligen, zwischen den Beteiligten bestehenden Gesamtvertrag mit Wirkung zum (...). Im Rahmen eines Schiedsstellenverfahrens (Sch-Urh 12/94, Einigungsvorschlag vom 14. Dezember 1994, vorgelegt als Anlage (...)) schlug die Schiedsstelle den Beteiligten einen um eine Regelung zur Vervielfältigung von Tonträgern und Hörfunksendungen zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe ergänzten Gesamtvertrag vor. Das OLG München setzte mit Teilanerkennnis- und Endurteil vom 23. Januar 1997 nach Klageerhebung durch die hiesige Antragstellerin einen Gesamtvertrag fest (Az.: 6 AR 11/96, vorgelegt als Anlage (...)). Danach fiel - neben der Vergütung für die elektro-akustische Wiedergabe von Tonträgern in Höhe von 20% der jeweiligen GEMA-Tarife bzw. in Höhe von 26% in Diskotheken sowie für die Wiedergabe von Hörfunk- bzw. Fernsehsendungen - ein Vergütungssatz für die Vervielfältigung von Tonträgern zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe im eigenen Gewerbebetrieb oder in eigenen Veranstaltungen in Höhe von 10% bzw. 13% bei Hörfunksendungen der jeweiligen GEMA-Wiedergabe-Tarife bezüglich der Tonträger an. Dabei sollte ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% bereits aufgrund der Bezugnahme auf die „jeweiligen“ GEMA-Tarife berücksichtigt sein, so dass das Gericht auf einen gesonderten Ausspruch im Gesamtvertrag verzichtete (vgl. OLG München, a.a.O., Seite 22).

Am 17. Juni 1995 veröffentlichte die Antragstellerin im Bundesanzeiger Nr. 111, Seite 6537, einen Tarif (vom 29. Mai 1995) für die Vervielfältigung von Tonträgern und Hörfunksendungen. Dieser lautete wie folgt:



Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH. (GVL) Hamburg

Die GVL, Heimhuder Straße 5, 20148 Hamburg, veröffentlicht gemäß § 13 Urheber-Wahrnehmungsgesetz in Abänderung des Tarifs vom 16. 04. 1991, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 76 vom 23. 04. 1991, Seite 2792, den folgenden

Tarif für die Vervielfältigung von Tonträgern und von Hörfunksendungen

- 1. Vervielfältigung zur ausschließlichen Verwendung bei nicht-öffentlicher Wiedergabe... DM 23, — je angefangene 10 Spieldauerminuten...
2. Vervielfältigung zur internen Wiedergabe ohne Veranstaltungscharakter: DM 288, — je Aufzeichnungsgerät und Jahr;
3. Vervielfältigung zur internen Wiedergabe durch Einrichtungen... DM 202, — je Aufzeichnungsgerät und Jahr;
4. Vervielfältigung zur internen Wiedergabe durch Einrichtungen... DM 101, — je Aufzeichnungsgerät und Jahr;
5. Vervielfältigung zur internen Wiedergabe durch Organisationen... DM 101, — je Aufzeichnungsgerät und Jahr;
6. Vervielfältigung zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe... 50% der jeweiligen GEMA-Tarife für die öffentliche Wiedergabe.

Die Vergütungsbeträge erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

Hamburg, den 29. Mai 1995

Tarif für die Vervielfältigung von Bildtonträgern und von Fernsehsendungen

- 1. Vervielfältigung zur ausschließlichen Verwendung bei nicht-öffentlicher Wiedergabe... DM 46, — je angefangene 10 Spieldauerminuten...
2. Vervielfältigung zur internen Wiedergabe ohne Veranstaltungscharakter: DM 404, — je Aufzeichnungsgerät und Jahr;
3. Vervielfältigung zur internen Wiedergabe durch Einrichtungen... DM 202, — je Aufzeichnungsgerät und Jahr;
4. Vervielfältigung zur internen Wiedergabe durch Einrichtungen... DM 202, — je Aufzeichnungsgerät und Jahr;
5. Vervielfältigung zur internen Wiedergabe durch Organisationen... DM 202, — je Aufzeichnungsgerät und Jahr;
6. Vervielfältigung zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe... 50% der jeweiligen GEMA-Tarife für die öffentliche Wiedergabe.

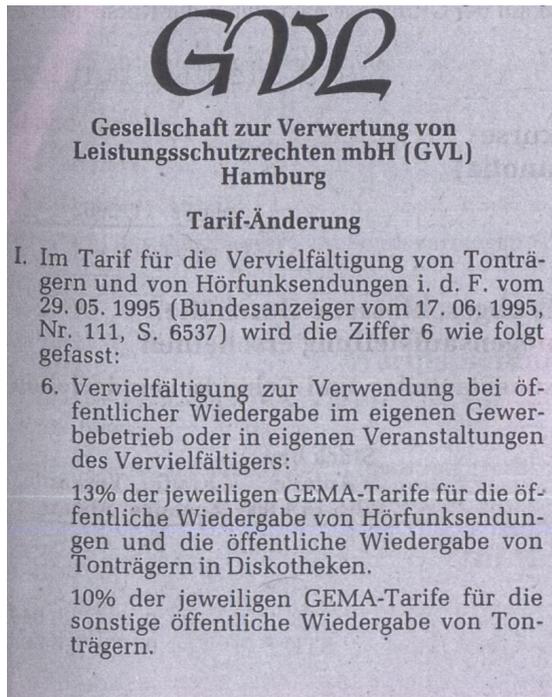
Die Vergütungsbeträge erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

Die Geschäftsführung Prof. Dr. Dünnwald Prof. Dr. Dr. Thurow

In der Folge veröffentlichte die Antragstellerin in Abänderung dieses Tarifs im Bundesanzeiger vom 3. Januar 2002, Seite 25 die nachfolgenden Vergütungssätze:

<p><b>Tarif</b></p> <p><b>für die Vervielfältigung von Tonträgern und von Hörfunksendungen</b></p> <p>1. Vervielfältigung zur ausschließlichen Verwendung bei nicht-öffentlicher Wiedergabe oder zur Aufnahme in ein eigenes Archiv (ausgenommen die private Vervielfältigung nach §§ 53, 54 UrhG):</p> <p>€ 13,-- je angefangene 10 Spieldauerminuten GVL-geschützter Darbietungen und je Kopie:</p> <p>2. Vervielfältigung zur internen Wiedergabe ohne Veranstaltungscharakter:</p> <p>€ 160,-- je Aufzeichnungsgerät und Jahr;</p> <p>3. Vervielfältigung zur internen Wiedergabe durch Einrichtungen (z. B. Musikschulen, Musikhochschulen, Konservatorien), die der Musikausbildung dienen:</p> <p>€ 112,-- je Aufzeichnungsgerät und Jahr;</p>	<p>4. Vervielfältigung zur internen Wiedergabe durch Einrichtungen (z. B. Schulen, die dem allgemeinen Unterricht dienen):</p> <p>€ 112,-- je Aufzeichnungsgerät und Jahr;</p> <p>5. Vervielfältigung zur internen Wiedergabe durch Organisationen (z.B. Kirchengemeinden, Gesangsvereine, Volkshochschulen, Sportvereine), die der nicht-gewerblichen Aus- und Fortbildung dienen:</p> <p>€ 112,-- je Aufzeichnungsgerät und Jahr;</p> <p>6. Vervielfältigung zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe im eigenen Gewerbebetrieb oder in eigenen Veranstaltungen des Vervielfältigers:</p> <p>50 % der jeweiligen GEMA-Tarife für die öffentlichen Wiedergabe.</p> <p>Die Vergütungsbeträge erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.</p>
---	--

Eine wichtige Anpassung erfolgte mit dem Tarif für die Vervielfältigung von Tonträgern und von Hörfunksendungen zur öffentlichen Wiedergabe i. d. F. vom 29. Januar 2003 (Bundesanzeiger vom 4. Februar 2003, Nr. 23, S. 2019). Diese Tarifänderung übernimmt in Ziffer I.6. des Tarifs die entsprechenden, im Urteil des OLG München festgesetzten Vergütungssätze in Höhe von (lediglich) 10% bzw. 13%:



Im Bundesanzeiger Nr. 202, Seite 22346, vom 23. Oktober 2004 veröffentlichte die Antragstellerin folgende Tarifänderung zu Ziffer 6. ihres Tarifs für die Vervielfältigung von Tonträgern und von Hörfunksendungen zur öffentlichen Wiedergabe i. d. F. vom 29. Januar 2003:

6. Vervielfältigung zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe im eigenen Gewerbebetrieb oder in eigenen Veranstaltungen des Vervielfältigers:
- 13 % der jeweiligen GEMA-Tarife für die öffentliche Wiedergabe von Hörfunksendungen.
- 8 % des jeweiligen GEMA-Tarifs für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern in Diskotheken.
- 10 % der jeweiligen GEMA-Tarife für die sonstige öffentliche Wiedergabe von Tonträgern.

Mit Schreiben vom (...) (vorgelegt als Teil des Anlagenkonvoluts (...)) beanstandete die Aufsicht nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (im Folgenden: Aufsichtsbehörde) die damalige Ausgestaltung des Tarifs der Antragstellerin für die Vervielfältigung von Tonträgern und von Hörfunksendungen. Zur Begründung führte die Aufsichtsbehörde aus, dass der Wert der Vervielfältigung nicht vom Wert der öffentlichen Wiedergabe abhängt und deshalb autonom bestimmt werden müsse. Ergänzend verwies sie mit Schreiben vom (...) (vorgelegt als Anlage (...)) darauf, dass die Vergütungsparameter „Größe des Veranstaltungsraums“ und

„Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt“, von denen die Höhe der nach dem GEMA-Wiedergabetarif geschuldeten Vergütung abhängt, regelmäßig keinen Rückschluss auf die Zahl der zu vergütenden Vervielfältigungen zuließen. Da die aus der öffentlichen Wiedergabe gezogene Wertschöpfung eine andere sei als die aus der Vervielfältigung gezogene, sei es bedenklich, die Vergütung in Abhängigkeit von derjenigen für die öffentliche Wiedergabe festzusetzen.

Im Hinblick auf diese Problematik hatten die Beteiligten bereits im Jahr (...) Gespräche aufgenommen. Im Ergebnisprotokoll des Verhandlungsgesprächs der Beteiligten vom (...) (vorgelegt als Anlage (...)) ist festgehalten:

*„Grundsätzlich ist man sich einig, dass die GEMA-Vervielfältigungsrechte nach dem 31.03.2013 von der GEMA nicht mehr in der bisherigen Form von den Veranstaltern erhoben werden. Zukünftig werden die Vervielfältigungsgebühren schwerpunktmäßig von den Diskjockeys erhoben. Hierzu steht man mit der GEMA in Verhandlungen hinsichtlich eines neuen, modifizierten Tarifes VR-Ö.“*

*Ziel des heutigen Gespräches (...) war es zu erreichen,*

- *dass auch die (...) nach dem 31.03.2013 keinen Vervielfältigungszuschlag in der bisherigen Form mehr erhebt,*
- *mit der (...) eine Vereinbarung über die Abgeltung bzw. die Gebühren für eine neue Regelung zu treffen.“*

Und weiter:

*„[...] dass die Sachlage bei der (...) nicht so einfach wäre, da die entsprechenden Rechte bei den Tonträgerherstellern liegen (und nicht bei der (...)) und daher zunächst der Wahrnehmungsvertrag (...) geändert werden müsste. Solange dies nicht erfolgt ist, könne die (...) über die Rechtevergabe an DJs nicht verfügen.“*

[...]

*„Nachdem die (...) erklärt hat, dass man derzeit mit der GEMA über eine pauschale Abgeltung pro Jahr in Höhe von ca. (...) redet, erklärte Herr (...), dass es für Vervielfältigungen...*

*fältigungsrechte schon in anderen Bereichen durchgesetzte Tarife gibt, wonach Vervielfältigungsrechte pro Song in Höhe von 0,36 € erhoben werden (zu Grunde gelegt wird jeweils ein 3,5 Minuten langes Lied). Wenn man die von der GEMA nun in Ansatz gebrachte Gebührenhöhe (...) pro Lied heran zieht, müsste die GVL das Dreifache erhalten. Sollte die GEMA (...) Pauschalbetrag pro Jahr erhalten, dann würde die Forderung der (...) bei (...) pro Jahr liegen.“*

(...) vereinbarten die Beteiligten, dass Zahlungen der Mitglieder des Antragsgegners für die Vervielfältigung zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe künftig als unter Vorbehalt geleistet werden, vgl. das gegengezeichnete Schreiben des Antragsgegners an die Antragstellerin vom (...), vorgelegt als Anlage (...).

Seit dem 1. April 2013 erhebt die GEMA den bislang erhobenen Vervielfältigungszuschlag nicht mehr, sondern rechnet Vervielfältigungen nach dem Tarif VR-Ö ab. Der Tarif VR-Ö (2013) sah für die Vervielfältigung bei öffentlicher Wiedergabe durch Dritte oder bei Dritten sowie für Vervielfältigungen zum Zwecke der eigenen öffentlichen Wiedergabe (z.B. im Einzelhandel, in der Gastronomie oder in Freizeitunternehmen) eine Vergütung in Höhe von 0,13 Euro (netto) je Werk und je Vervielfältigung vor. Für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe bei Einzelveranstaltungen zu verwenden, sah der Tarif eine Vergütung in Höhe von 13,00 Euro (netto) je angefangene 100 Vervielfältigungsstücke je Veranstaltung vor. Aktuell betragen die Vergütungssätze 0,14 Euro bzw. 14,00 Euro. Der Tarif VR-Ö wurde im Jahr 2013 zwischen der GEMA und dem Antragsgegner gesamtvertraglich vereinbart (vgl. Pressemitteilung vom 14. März 2013 unter [www.gema.de](http://www.gema.de)). Aktuell ist der Tarif VR-Ö durch Gesamtvertrag vom 16. Oktober / 12. Oktober 2020 nebst dazugehöriger Tarifvereinbarung Nr. 5 vom 10. Dezember / 4. Dezember 2019 zwischen der GEMA und dem Antragsgegner vereinbart (aktuelle Fassung abrufbar unter <https://www.gema.de/musiknutzer/gsvt/vertraege/>; die Tarifvereinbarung Version 3 für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 wurde vorgelegt als Anlage (...) sowie ergänzend Anlage (...)).

Am (...) schlossen die Beteiligten eine Interimsvereinbarung (vorgelegt als Anlage (...)), wonach Zahlungen auf der Basis der bisherigen tariflichen Basis bis zum Abschluss des Verfahrens „Tanzschulkurse“ (BGH, Az.: I ZR 215/12) fortgesetzt werden sollten, vgl. Ziffer (...) der Vereinbarung. Sofern die Vervielfältigung nicht durch den Veranstalter, sondern durch einen Dritten hergestellt wird (i.d.R. DJs), falle derzeit keine Vergütung an, vgl. Ziffer (...) der Ver-

einbarung. Die Beteiligten wollten nach Vorliegen der Urteilsgründe im Verfahren „Tanzschulkurse“ die Verhandlungen fortsetzen und bis spätestens (...) eine Lösung finden, vgl. Ziffer (...) der Vereinbarung.

Am (...) schlossen die Beteiligten eine weitere Interimsvereinbarung (vorgelegt als Anlage (...)), die die Interimsvereinbarung aus dem Jahr (...) ersetzte. Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2016 berechnet die Antragstellerin der Antragsgegnerin interimistisch eine Vergütung für das Vervielfältigungsrecht in Höhe von 20% des GEMA-Tarifs VR-Ö abzüglich eines Gesamtvertragsrabatts in Höhe von 20%, vgl. Ziffer (...) der Vereinbarung. Die Vereinbarung ist befristet bis zum Ende des Jahres, in dem die Schiedsstelle einen Einigungsvorschlag vorlegt, Ziffer (...) der Vereinbarung.

Zuletzt veröffentlichte die Antragstellerin am 2. November 2018 auf ihrer Webseite (...) einen neuen Tarif für die Vervielfältigung von Tonträgern zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe (vorgelegt als Anlage (...)). Der Tarif lautet wie folgt:

Die GVL, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin, veröffentlicht gemäß § 56 Verwertungsgesellschaftengesetz in Abänderung des Tarifs vom 18.10.2004, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 202 vom 23.10.2004, Seite 22 346, den folgenden Tarif für die Vervielfältigung von erschienenen Tonträgern zum Zwecke der Öffentlichen Wiedergabe.

1. Bei Einzelveranstaltungen beträgt die Vergütung für Tonaufnahmen, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe bei einer Einzelveranstaltung zu verwenden,

36,00 € je angefangener 100 Vervielfältigungsstücke je Veranstaltung.

2. Für regelmäßige Vervielfältigungen zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe (z. B. im Einzelhandel, in Diskotheken, Clubs u.ä.; auch für Vervielfältigungen durch Diskjockeys) beträgt die Vergütung für Tonaufnahmen, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentlichen Wiedergabe zu verwenden,

- a. 0,36 € je Tonaufnahme (Track) bei jährlich wiederkehrender Lizenzierung;
- b. 0,36 € je vervielfältigter Tonaufnahme (Track) bei einmaliger Lizenzierung, wobei die Mindestvergütung 36,00 € beträgt.
- c. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages über mindestens 500 Vervielfältigungsstücke ermäßigt sich die Vergütung auf 150,00 € je angefangener 500 Vervielfältigungsstücke (jährlich wiederkehrend).

3. Die Vergütung für das Aktivieren von Sicherungskopien beträgt einmalig 320,00 € je Vorgang unabhängig von der Anzahl der Tonaufnahmen.

4. Die Vergütung für Trackbestände aus der Zeit vor dem 01.01.2016 beträgt einmalig 640,00 €.

5. Der Vergütung nach Ziff. 1-4 ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Bei Gesamtverträgen ermäßigen sich die Vergütungen um 20 %.
6. Vervielfältigungsstücke, die ordnungsgemäß lizenziert wurden, können zeitlich unbegrenzt für die öffentliche Wiedergabe benutzt werden. Nicht Gegenstand des Tarifs ist die Vervielfältigung bei öffentlicher Wiedergabe durch Dritte, z.B. für die Lieferung speziell zusammengestellter Tonaufnahmen (B2B Compilations), zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe im Bereich Einzelhandel, Gastronomie, u.ä.).
7. Der Tarif gilt rückwirkend ab dem 01.01.2016.

**Die Antragstellerin trägt vor**, die von ihr in diesem Verfahren beantragten, tariflichen Vergütungen basierten erstmals auf einer autonomen Bewertung der von ihr wahrgenommenen Vervielfältigungsrechte. Die Aufsichtsbehörde habe vorgegeben, die bislang praktizierte Koppelung an den Wiedergabetarif der GEMA aufzugeben. Maßstab bei der Ermittlung der angemessenen Vergütung durch die Antragstellerin seien die geldwerten Vorteile nach § 39 Abs. 1 Satz 1 VGG gewesen. Bei der Herleitung der im Gesamtvertragsentwurf vorgeschlagenen Vergütung pro Tonaufnahme und Vervielfältigung in Höhe von 0,36 Euro habe sich die Antragstellerin an der Methodik orientiert, die die GEMA bei der Aufstellung ihres Tarifs VR-Ö angewandt habe. Dies sei naheliegend, da der Tarif der GEMA die gleiche Nutzungsart betreffe und der Antragsgegner den Tarif der GEMA bereits akzeptiert habe. Nach der Rechtsprechung des BGH böten solche vergleichbaren Regelungen in anderen Gesamtverträgen einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Billigkeit einer Regelung (vgl. BGH, GRUR 2013, 1220, 1223, Rn. 20 – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet). Die GEMA habe aufgrund der Beanstandung der Aufsicht ihren Tarif VR-T-G (Tarif für die Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe), der ebenfalls an den GEMA-Wiedergabetarif gekoppelt gewesen sei (50% des Wiedergabetarifs), anpassen müssen. Daraufhin habe die GEMA am 1. April 2013 ihren neuen Vervielfältigungstarif VR-Ö (in der Fassung vom 1. Januar 2018 vorgelegt als Anlage (...)) aufgestellt.

Dabei vertritt die Antragstellerin die Auffassung, dass der Vergütungssatz jedenfalls nicht unter dem der GEMA liegen dürfe. Auch im Bereich der gesetzlichen Vergütungsansprüche erfolge die Aufteilung der Erlöse zwischen GEMA und Antragstellerin nach dem Verteilungsplan der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) im Verhältnis 1:1. Im Bereich der Vervielfältigung von Tonträgern in DVD-Auskopplungen von Fernsehsendungen erhalte die Antragstellerin ebenfalls dieselbe Vergütung wie die GEMA, vgl. den Tarif für die Vervielfältigung und Verbreitung von erschienenen Tonträgern in zuvor gesendeten Fernsehprogrammen auf physischen Speichermedien (vorgelegt als Anlage (...)); dies entspreche der Vergütung nach den GEMA-Tarifen VR-BT-H 3 und VR-BT-H 4, vorgelegt als Anlagenkonvolut (...), die mit dem (...) gesamtvertraglich vereinbart worden sei (Gesamtvertrag vorgelegt als Anlage (...)).

Die Vergütungssätze des Tarifs VR-Ö der GEMA seien aus der Mindestvergütung nach dem Tarif für die Vervielfältigung und Verbreitung von Maxi-CDs (Tarif VR-T-H 1) abgeleitet worden. Die konkrete Herleitung durch die GEMA liege dabei bereits 15 Jahre zurück, was den

Rückgriff auf Maxi-CDs erkläre. Dementsprechend, allerdings unter Berücksichtigung der geänderten Marktverhältnisse, habe sich die Antragstellerin bei der Herleitung ihres Vervielfältigungstarifs an dem Markt orientiert, der wirtschaftlich an die Stelle des Maxi-CD-Marktes getreten sei, dem Markt für Single Track-Downloads. Im Ausgangspunkt habe sich die Antragstellerin daran orientiert, welchen Betrag Nutzer unter Marktbedingungen für Vervielfältigungen des Repertoires der Antragstellerin zu zahlen bereit seien. Da die Rechte der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller im Bereich der Online-Verwertung nicht von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen würden, seien zunächst die tatsächlichen Einnahmen in diesem Bereich zu ermitteln. Von dem durchschnittlichen Laden-/Bruttopreis eines Single-Track-Downloads (0,99 Euro) erhielten Tonträgerhersteller und ausübende Künstler durchschnittlich 0,48 Euro und damit ca. 48%. Die Antragstellerin verweist dabei auf die Informationsbroschüre des Verbands unabhängiger Musikunternehmen (VUT) aus dem Jahr 2010, vorgelegt als Anlage (...). Von diesen 48% entfielen ca. 29% auf Tonträgerhersteller und 19% auf ausübende Künstler. Da mit dem Erlösanteil der Tonträgerhersteller u.a. auch Marketingmaßnahmen und Administrationskosten abgegolten würden, werde dies mit einem pauschalen Abschlag in Höhe von 25% berücksichtigt. Somit sei von einem Wert pro Vervielfältigung in Höhe von 0,36 Euro (0,48 Euro abzgl. 25%) auszugehen. Die übrigen Tarifparameter wie beispielsweise Mengenrabatte seien entsprechend diesem Verhältnis zwischen GEMA-Vergütung und dem o.g. Vergütungssatz ermittelt worden.

Die Angemessenheit des Vergütungssatzes in Höhe von 0,36 Euro lasse sich auch wie folgt verifizieren: Vom Brutto-Ladenverkaufspreis eines kompletten CD-Albums (15,00 Euro) entfielen laut der als Anlage (...) vorgelegten Broschüre 21,2% auf Tonträgerhersteller und 13,5% auf ausübende Künstler. Unter Berücksichtigung eines pauschalen Abschlags von 25% verblieben damit insgesamt 26% als Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten. Bezogen auf den durchschnittlichen Bruttoverkaufspreis einer Maxi-CD von mindestens 5,00 Euro betrage die angemessene Vergütung 1,30 Euro (26% von 5,00 Euro). Da die Herleitung durch die GEMA auf Basis der Mindestvergütung (0,248 Euro) und nicht auf Basis tatsächlicher Einnahmen (5,97% von 5,00 Euro = 0,2985 Euro) erfolgt sei, ergebe sich unter Berücksichtigung dieses Verhältnisses ein Betrag von 1,08 Euro. Aus der Mindestvergütung von 0,248 Euro, die für bis zu 5 Werke gelte, habe die GEMA einen Betrag von 0,14 Euro für die Vervielfältigung eines einzelnen Werks abgeleitet. Unter Übertragung dieses Verhältnisses auf die Einnahmen der Tonträgerhersteller und ausübenden Künstler ergebe sich somit ein Betrag von 0,61 Euro für die Vervielfältigung eines Einzeltracks. Somit liege der von der Antragstellerin geforderte Betrag von 0,36 Euro sogar deutlich unter dem Betrag, der sich bei einer Herleitung aus den Einnahmen der physischen Tonträgerverwertung ergäbe.

Die Antragstellerin **beantragte zunächst** den Erlass eines Einigungsvorschlags, der sich u.a. auch auf Diskjockeys erstrecken sollte, hilfsweise – falls der Antragsgegner Diskjockeys nicht vertreten sollte – den Erlass eines Gesamtvertrags ohne deren ausdrückliche Einbeziehung. Nach Mitteilung des Antragsgegners, keine Diskjockeys, Tanzlehrer oder Fitnesstrainer zu vertreten, **beantragt** die Antragstellerin mit Schriftsatz vom (...) **zuletzt**, einen Einigungsvorschlag wie folgt zu erlassen:

**Zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner wird der Inhalt eines Gesamtvertrags wie folgt festgesetzt:**

(...)

Zudem **beantragt** die Antragstellerin mit Schriftsatz vom (...) die Durchführung eines Termins zur mündlichen Verhandlung.

Der Antragsgegner **beantragt**:

Die Schiedsstelle erlässt einen Vorschlag für einen Gesamtvertrag zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin, der angemessene Bedingungen enthält, insbesondere keine höhere Vergütung für die streitgegenständliche Nutzung vorsieht als 20% des jeweiligen Tarifs der Gema.

**Sowie weiterhin mit Schriftsatz vom (...):**

1. Die Akte betreffend das Aufsichtsverfahren für den streitgegenständlichen Tarif bzw. den Vorgängertarif wird vollständig und ungeschwärzt beigezogen und auch der Antragsgegnerin zugänglich gemacht.
2. Hilfsweise, für den Fall, dass die Akte des Aufsichtsverfahrens nicht beigezogen und der Antragsgegnerin zugänglich gemacht wird: Der Antragstellerin wird aufgegeben, die Akte betreffend das Aufsichtsverfahren vollständig und ungeschwärzt vorzulegen.
3. Weiter Hilfsweise für den Fall, dass eine Vorlage nicht angeordnet wird oder die Antragstellerin die Akte nicht in ihrem Besitz hat: Der Antragstellerin wird aufgegeben, der Einsichtnahme der Antragsgegnerin in die Aufsichtsakte in vollständiger und ungeschwärzter Fassung zuzustimmen.

**Er trägt vor**, die Antragstellerin versuche mit dem vorliegend zu entscheidenden Verfahren eine Vergütungssteigerung von 20% auf etwa 300% durchzusetzen, obwohl die Beteiligten seit Jahren gesamtvertraglich verbunden seien und die Vergütung seit jeher bei etwa 20% der jeweiligen GEMA-Vergütung für entsprechende Nutzungen gelegen habe. Gerichte (vgl. die Urteile des OLG München aus den Jahren 1997 und 2015, vorgelegt als Anlagen (...) und (...)) hätten bereits mehrfach festgestellt, dass das Repertoire der Antragstellerin für Zwecke der öffentlichen Wiedergabe mit 20% der GEMA-Vergütung angemessen bewertet sei. Dies entspreche dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung und gelte nach wie vor. Auch gebe es keinen Grund, von der seit Jahrzehnten praktizierten Struktur eines Zuschlagstarifs abzuweichen. Schließlich lasse die Antragsgegnerin das Inkasso nach wie vor durch die GEMA durchführen. Weder Aufsichtsbehörde noch Schiedsstelle hätten die Ausgestaltung als Zuschlagstarif an sich beanstandet. Verlangt worden sei lediglich, dass sich die

Höhe der Vergütung an der maßgeblichen Verwertungshandlung orientieren müsse, also an der Vervielfältigung.

Entgegen den Ausführungen der Antragstellerin habe die GEMA den Tarif VR-Ö im Zuge der damaligen Gesamtvertragsverhandlungen zwischen dem Antragsgegner und der GEMA nicht mit dem Antragsgegner abgestimmt. Die Struktur sei dem Antragsgegner vielmehr vorgegeben und lediglich einzelne Tarifparameter besprochen worden. Die Herleitung der Vergütungshöhe im Einzelnen habe die GEMA nicht näher erläutert. Es werde daher mit Nichtwissen bestritten, dass der Tarif aus dem Tarif Maxi-CDs bzw. dem Tarif VR-T-H 1 abgeleitet worden sei und dass diese Herleitung bereits 15 Jahre zurückliege. Diese Behauptung sei auch nicht plausibel, da der von der GEMA erhobene Vervielfältigungszuschlag bis zum Jahr (...) unwidersprochen geblieben sei, es also vor der aufsichtlichen Beanstandung gar keinen Anlass gegeben habe, einen neuen Tarif herzuleiten.

Die Antragstellerin sei schon nicht aktivlegitimiert. Sie habe nicht dargelegt, in welchem Umfang ihr Rechte mittels des aktuellen Wahrnehmungsvertrags eingeräumt worden seien. Vielmehr habe sie in früheren Verhandlungen stets ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihr die Rechte für Vervielfältigungen zum Zwecke der Wiedergabe durch einen Dritten bis dato nicht eingeräumt worden seien. Auf die GEMA-Vermutung könne sich die Antragstellerin nicht berufen. Daher werde bestritten, dass ihr die Rechte für die streitgegenständliche Nutzung auch tatsächlich eingeräumt wurden. Ihren Wahrnehmungsvertrag für Tonträgerhersteller habe die Antragstellerin erst 2017 geändert. Die Klausel laute seither wie folgt:

*„Der Berechtigte überträgt der (...) [...] folgende ihm gegenwärtig zustehende und während der Vertragsdauer zufallende Rechte:*

*[...]*

*7. Das Recht die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke von Tonträgern gegen Entgelt zu erlauben (§ 85 I UrhG)*

*a) [...]*

*b) im Rahmen veröffentlichter Tarife oder abgeschlossener Gesamtverträge zum Zwecke der öffentlichen und nichtöffentlichen Wiedergabe durch den Vervielfältiger oder zum Zwecke der Archivierung; [...];“*

An der Wirksamkeit der Rechteeinräumung durch § 1 Ziffer 7b) des Wahrnehmungsvertrags bestünden allerdings Zweifel. Nach dem Wortlaut der Klausel würden Rechte lediglich zur Wahrnehmung im Rahmen veröffentlichter Tarife oder bestehender Gesamtverträge eingeräumt. Nach § 34 VGG sei die Antragstellerin jedoch verpflichtet, jedermann Rechte auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen einzuräumen, unabhängig davon, ob ein Gesamtvertrag abgeschlossen oder ein Tarif aufgestellt worden sei. Diesen Kontrahierungszwang könne die Antragstellerin nicht dadurch umgehen, dass sie sich Rechte nur unter dem Vorbehalt abgeschlossener Verträge einräumen lasse. Zudem werde dem Nutzer die Möglichkeit genommen, die Nutzungserlaubnis ohne Vertragsschluss durch Hinterlegung nach § 37 VGG herbeizuführen. Selbst wenn man unterstellte, dass durch die Hinterlegung ein Vertrag zu angemessenen Bedingungen zustande komme, handele es sich dabei nicht um einen Gesamtvertrag. Die Verwertungsgesellschaft verfüge damit nicht über Rechte, die nach § 37 VGG als eingeräumt gelten könnten. Mit einer solchen Klausel umgehe die Antragstellerin also einerseits den Kontrahierungszwang und andererseits nehme sie Rechte nicht einheitlich gegenüber den Nutzern wahr. Sie verstoße damit auch gegen ihre Verpflichtungen aus § 20 GWB. Im Übrigen vertrete der Antragsgegner keine Diskjockeys, Tanzlehrer oder Fitnessstrainer.

Lediglich vorsorglich trägt der Antragsgegner vor, die Herleitung der von der Antragstellerin geforderten Vergütungssätze sei demgegenüber nicht nachvollziehbar. Schon der Ausgangspunkt der Tarifberechnung sei falsch. Der Wert einer Vervielfältigung beim Kauf eines Single Track Downloads für private Zwecke (oder eine Maxi-CD) sei schon nicht mit einer Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe vergleichbar. Die öffentliche Wiedergabe schließe verschiedene Nutzungen ein, bei denen Musik nur im Hintergrund wahrgenommen werde. In diesem Fall seien die Leistungen der ausübenden Künstler für den Wert des Produkts weniger wichtig als beim Kauf eines einzelnen Musikstücks. Daher sei es gerechtfertigt, auch bei der Vergütung für die Vervielfältigung den relativen Wert des Repertoires im Verhältnis zur GEMA zugrunde zu legen, der auch bei der Wiedergabe angemessen sei. Zudem sei der Kaufpreis für Single-Tracks die einzige Vergütung, die die Rechteinhaber für die entsprechende Nutzung des Musikstücks erhielten. Mit der Vergütung werde vor allem der Werkgenuss abgegolten und nicht der mechanische Vorgang der Vervielfältigung. Bei der streitgegenständlichen Nutzung handele es sich dagegen um ein Annexrecht, das allein den mechanischen Vervielfältigungsvorgang betreffe. Sie diene nur dazu, eine andere, ihrerseits vergütungspflichtige Nutzung zu ermöglichen. Der Werkgenuss werde bereits durch den Wiedergabetarif abgegolten. Die Antragstellerin versuche, sich den Werkgenuss

doppelt bezahlen zu lassen. Das verbiete sich. Die marktübliche Vergütung für Annexvervielfältigungen betrage vielmehr Null, vgl. beispielsweise die Sendevergütung (Beispielstarife der Antragstellerin vorgelegt als Anlage (...)) sowie Rundfunk- und Online-Tarife der GEMA (Beispielstarife vorgelegt als Anlage (...)). Auch professionelle DJs würden in der Praxis von der Musikindustrie zum überwiegenden Teil vergütungsfrei bemustert. Der von der Antragstellerin herangezogene Substitutsgedanke greife nicht. Denn die angemessene Vergütung, die die Antragstellerin verlangen könne, bemesse sich nach dem Wert der lizenzierten Nutzung und nicht danach, was Nutzer täten, wenn die Antragstellerin die Lizenzierung entgegen ihrer Verpflichtung aus § 34 VGG verweigere. Die Berechnung durch die Antragstellerin laufe auf eine Berechnung ihrer Monopolrendite hinaus.

Die Nutzung von Vervielfältigungsrechten für Single-Track-Downloads sei mit der streitgegenständlichen Nutzung nicht vergleichbar. Der Markt für Single-Track-Downloads sei ein Markt für Endverbraucher, während es sich vorliegend um einen Markt für Verbrauchsdiskonten, also um eine andere Marktstufe handele. Hilfsweise trägt der Antragsgegner vor, bei der von der Antragstellerin vorgenommenen, konkreten Ableitung aus den Verkaufspreisen dürften nicht Brutto- (0,99 Euro), sondern – wenn überhaupt – nur Nettopreise (0,84 Euro) zugrunde gelegt werden. Auch sei der Verkaufspreis eines einzelnen Musikstücks in Form einer Maxi-CD nicht aussagekräftig, da sich der Verkaufspreis beim Erwerb eines Albums deutlich ermäßige. Alben mit in der Regel 15 Musikstücken seien durchschnittlich bereits für 6,00 bis 7,00 Euro erhältlich (vgl. den Screenshot von der iTunes-Seite mit Verkaufspreisen für Musikalben, vorgelegt als Anlage (...)), so dass als Stückpreis pro Titel von 0,40 Euro ausgegangen werden müsse. In diesem Zusammenhang sei auch die beantragte Mindestabnahmeverpflichtung von 100 Musikstücken vergütungsmindernd (Abschlag von 30%) zu berücksichtigen, so dass sich nach dem Vorhergesagten letztlich eine Nettovergütung von 0,03 bis 0,04 Euro ergäbe, was den beantragten 20% entspreche.

Schließlich verstoße die Ableitung der Vergütung aus den Vergütungsanteilen für die Vervielfältigung gegen die Wertung der §§ 78 Abs. 2, 86 UrhG. Danach stehe nur den ausübenden Künstlern ein Vergütungsanspruch bei einer Wiedergabe erschienener Tonträger zu; an diesem Anspruch seien die Tonträgerhersteller zu beteiligen. Damit solle verhindert werden, dass ausübende Künstler und Tonträgerhersteller die Zweitauswertung der aufgenommenen Leistungen zu Lasten der Urheber blockieren. Diese Wertung müsse auch bei der Ermittlung der angemessenen Vergütung für die Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe Berücksichtigung finden. Anderenfalls hätten es ausübende Künstler und Tonträgerher-

steller in der Hand, die Verwertung über den Preis der technisch notwendigen Vervielfältigung zu blockieren, obwohl dieser wirtschaftlich gegenüber der Wiedergabe keine eigenständige Bedeutung zukomme. Damit könne die Antragstellerin in der Logik ihrer eigenen Ableitung allenfalls den Anteil zugrunde legen, der bei einer Aufteilung der Tonträgervergütung auf die ausübenden Künstler entfalle. Unter diesem Aspekt reduziere sich die Vergütung demnach um weitere zwei Drittel auf schlussendlich 0,01 bis 0,02 Euro.

Im Übrigen habe die Antragstellerin ihre Angaben, u.a. zur Aufteilung der Einnahmen aus dem Tonträgerverkauf nicht belegt; diese seien somit nicht einlassungsfähig und würden daher ausdrücklich bestritten. Auch dass der den Leistungen der Tonträgerhersteller zugewiesene Vergütungsanteil nur zu einem Anteil von 25% Leistungen zufallen soll, die nicht dem Vervielfältigungsrecht zuzuordnen sind, werde ausdrücklich bestritten. Zudem sei nicht plausibel, dass solche urheberrechtsfremden Leistungsbestandteile nur bei Tonträgerherstellern bestehen und nicht auch bei ausübenden Künstlern.

Hinsichtlich der übrigen Vertragsbedingungen verweist der Antragsgegner auf seinen mit Schriftsatz vom (...) als Anlage (...) eingereichten Gesamtvertragsentwurf.

**Die Antragstellerin entgegnet**, die Berechnungsgrundlage „Single-Track.Download“ entspreche am besten den Vorteilen, die die Nutzer durch Vervielfältigungen zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe erzielten. Sie ersparten sich den ansonsten notwendigen Kauf eines Original-Industrieprodukts (Download oder CD) sowie die Abnutzung etwaiger bereits vorhandener, physischer Medien (z.B. CD). Zudem ergäben sich durch die Vervielfältigung Praktikabilitätsvorteile: bei der öffentlichen Wiedergabe müsse kein mechanischer Wechsel des Datenträgers vollzogen werden; vielmehr sei die Erstellung von Playlists möglich. Auch ließen sich die vervielfältigten Tracks in Datenbanken einspeisen und von dort leichter und schneller direkt ansteuern, ordnen und auffinden.

Die 15 Jahre zurückreichende Herleitung des Vergütungssatzes durch die GEMA erkläre sich aus dem Umstand, dass der ursprüngliche Vervielfältigungstarif der GEMA für die öffentliche Wiedergabe VR-T-G nur die Vervielfältigung durch den Wiedergebenden, nicht jedoch die Vervielfältigung durch Dritte erfasste. Daher habe die GEMA bereits vor der Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde mit den Anbietern funktioneller Musik, die Vervielfältigungen für die Wiedergabe durch Dritte vornahmen, Gespräche über einen entsprechenden

Tarif geführt. Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang auf das Schreiben der GEMA vom (...), vorgelegt als Anlage (...)). Ergebnis sei der Tarif VR-Ö gewesen.

Auch das OLG München habe es in seinem Urteil vom 23. Januar 1997 (Anlage (...)) für im Grundsatz erwägenswert erachtet, die Vergütung anhand der Vergütung auf dem Primärmarkt zu berechnen. Diesen Ansatz habe das Gericht damals allein deshalb nicht weiterverfolgt, da es ihm unrealistisch erschien, dass Nutzer für die Wiedergabe einzelner Tracks jeweils ganze Alben erwerben würden. Das Verkaufsmodell „Single Track Downloads“ sei damals noch nicht auf dem Markt verfügbar gewesen. Den Betrachtungen liege der im Wettbewerb gebildete (Durchschnitts)-Preis zugrunde; von dem Versuch, eine Monopolrendite zu erzielen, wie der Antragsgegner vortrage, könne daher keine Rede sein. Der Preis für ganze Alben wäre demgegenüber kein geeigneter Maßstab zur Ermittlung der angemessenen Vergütung; ganze Alben würden im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe in der Regel nicht abgespielt.

Mit dem Kaufpreis für Single-Tracks werde nicht der Werkgenuss, der nach Auffassung des BGH kein urheberrechtlich relevanter Vorgang sei, sondern die urheberrechtliche Nutzungshandlung abgegolten, die für kommerzielle Anbieter von Musiktracks notwendig sei, um diese Tracks verkaufen zu können. Wenn sich ein Nutzer dazu entschliefse, Vervielfältigungen von Musikstücken zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe anzufertigen, handele es sich um eine eigenständige Nutzung, für die eine gesonderte Vergütung zu zahlen sei. Diese Vergütung habe mit der im zweiten Schritt erfolgenden Wiedergabe nichts zu tun.

Für die verfahrensgegenständlichen Nutzungen sei die Interpretenleistung keinesfalls weniger wichtig als die Komposition selbst. Mit seiner Forderung nach einer Nullvergütung bewege sich der Antragsgegner in einer fiktiven, urheberrechtsfreien Zone. Auch im Sendebereich würden Vervielfältigungen gesondert vergütet. Die von der Antragstellerin genannten Tarife wiesen die Vergütung für Vervielfältigungen nur nicht gesondert aus. Vereinbart worden sei eine Gesamtvergütung, die sämtliche Rechte abgelte.

Auch könne sich der Antragsgegner nicht auf die Vermutung der Angemessenheit der Vergütung für das Vervielfältigungsrecht in Höhe von 20% der Vergütung des GEMA-Vervielfältigungstarifs berufen. Das Urteil „Tanzschulkurse“ des BGH zur Vermutung der Angemessenheit bei lange Zeit praktizierten Gesamtverträgen sei im Streitfall nicht einschlägig; es wäre auf den Streitfall selbst dann nicht anwendbar, wenn seine tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt wären. Nach dem BGH sei Voraussetzung für die Vermutungswirkung,

dass die Parteien eines Gesamtvertrags die vereinbarte Vergütung über lange Zeit vorbehaltlos gezahlt bzw. entgegengenommen haben. Die Koppelung des Vervielfältigungs- an den Wiedergabetarif sei von der Aufsichtsbehörde beanstandet worden; der Antragsgegner habe diese Beanstandung veranlasst. Damit habe er die vormals vereinbarte Vergütungsstruktur aufgebrochen. Von einer vorbehaltlosen Zahlung im Sinne der Rechtsprechung des BGH könne daher keine Rede sein. Im Übrigen habe der BGH die Vermutungswirkung nicht auf das effektive Verhältnis der Vergütung von GEMA und Antragstellerin bezogen. Dies wäre auch nicht mit den Vorgaben des VGG zur inneren Verfassung der Verwertungsgesellschaften vereinbar. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 VGG weise den Beschluss über die Tarifbildung der Mitgliederhauptversammlung zu. Eine Vermutung, die die Werthaltigkeit der Rechte der Antragstellerin faktisch unabänderbar auf ein bestimmtes Verhältnis zu den Tarifen der GEMA festlegte, stünde mit der Tarifautonomie der Mitgliederversammlung nicht im Einklang. Zudem lasse sich das Urteil des BGH nur schwer mit den neuen gesetzlichen Vorgaben in § 34 und § 39 VGG vereinbaren. Denn der BGH stelle mit der Vermutungswirkung auf ein subjektives Kriterium ab, nämlich eine Parteivereinbarung aus der Vergangenheit, während § 34 Abs. 1 Satz 2 VGG objektive und nichtdiskriminierende Kriterien erfordere. Im Theaterbereich lizenziere die Antragstellerin die öffentliche Wiedergabe seit Jahrzehnten zu etwa gleichwertigen Konditionen wie die GEMA. Und im Bereich der kommerziellen Vervielfältigung auf dem Primärmarkt werden Leistungsschutzrechte weitaus höher bewertet als die GEMA-Rechte.

Die Rechte der Antragstellerin wären bei einem Zuschlagstarif mit 20% zur GEMA krass unterbewertet. Es spreche nichts dafür, dass die geldwerten Vorteile bei Tonträgerverwertungen nur zu einem Sechstel (20 von 120) auf die Leistungen der Tonträgerhersteller und Künstler zurückzuführen seien. Die Leistungsschutzrechte im Single-Download-Bereich und im Bereich der Maxi-CD-Vergütung müssten deutlich höher bewertet werden als die Urheberrechte.

An der Wirksamkeit der Einräumung der Nutzungsrechte für die streitgegenständliche Nutzung nach § 1 Ziffer 7 b) des Wahrnehmungsvertrags bestünden keine Zweifel. Die Antragstellerin habe im November 2018 einen Tarif veröffentlicht. Unabhängig davon schliege ein unterstellter Verstoß gegen die §§ 34, 37 VGG und § 20 GWB auch nicht auf die Wirksamkeit der Rechteeinräumung als Ganzes durch, sondern hätte allenfalls Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Bedingung „im Rahmen öffentlicher Tarife oder abgeschlossener Gesamtverträge“, die dann isoliert entfielen. Der Umfang der von § 134 BGB angeordneten Nichtigkeitssanktion gehe regelmäßig nur so weit, wie das kartellrechtliche Verbot im konkreten Fall

reiche. Selbst wenn die Formulierung im Wahrnehmungsvertrag – unbeabsichtigt – eine unzulässige Umgehung des Abschlusszwangs bewirke, würde dies die Wirksamkeit der Rechteübertragung unberührt lassen. Ein anderes Ergebnis wäre auch widersinnig, da die Nutzer ansonsten die Rechte von der Antragstellerin nicht erwerben könnten, obwohl der Abschlusszwang, dessen Umgehung der Antragsgegner rüge, gerade ihren Schutz bezwecke.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom (...) reichte die Antragstellerin eine Abschrift der von der Schiedsstelle angeforderten Korrespondenz zwischen der Aufsichtsbehörde und der Antragstellerin zum verfahrensgegenständlichen Vervielfältigungstarif ein (vorgelegt als Anlagenkonvolut (...)).

## II.

Der Antrag ist zulässig, hat in seinem Kern, der beantragten Höhe der Vergütung für die Vielfältigung, jedoch nur teilweise, im Umfang des Gegenantrags des Antragsgegners Erfolg. Die Schiedsstelle schlägt den aus dem Tenor ersichtlichen, im Einzelnen vom zuletzt gestellten Antrag der Antragstellerin abweichenden Gesamtvertrag vor.

1. Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 3 VGG statthaft, da der Streitfall den Abschluss oder die Änderung eines Gesamtvertrags betrifft und eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist.

Die Schiedsstelle wurde schriftlich angerufen, § 97 Abs. 1 VGG.

Auch liegen die Voraussetzungen des § 95 Abs. 1 Satz 1 VGG unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des § 260 ZPO vor.

2. Auf den zulässigen Antrag hin schlägt die Schiedsstelle den aus dem Tenor ersichtlichen Gesamtvertrag vor, § 110 Abs. 1 VGG. Dabei hat sich die Schiedsstelle im Einzelnen von den nachfolgend dargestellten Erwägungen leiten lassen. Für die Festsetzung dieser Bedingungen hat die Schiedsstelle einen Ermessens- und Gestaltungsspielraum entsprechend § 130 VGG, der Abweichungen von den Anträgen der Beteiligten, selbst wenn es sich um übereinstimmende Anträge handelt, ermöglicht. In der Kommentarliteratur wird durchaus kontrovers diskutiert, inwieweit die Schiedsstelle durch den Antragsgrundsatz gebunden ist. Dessen strenge Anwendung würde bedeuten, dass die Schiedsstelle gegenüber dem Antragsentwurf Vertragsbedingungen nur einschränken oder streichen könnte, was der Formulierung eines Gesamtvertragsvorschlags, bei dem es besonders auf die Ausgewogenheit nicht nur der einzelnen Regelung, sondern des Entwurfes im Ganzen ankommt, nicht gerecht würde.

Die strenge Anwendung des Antragsgrundsatzes würde dem Wesen des Gesamtvertragsverfahrens, bei dem es bei der Formulierung eines Vorschlags nicht nur auf die Ausgewogenheit der einzelnen Regelung, sondern des Entwurfes im Ganzen ankommt, hingegen nicht gerecht.

Soweit die Bestimmungen des Gesamtvertrags unter den Beteiligten nicht in Streit gewesen sind oder die Schiedsstelle eine abweichende Regelung nicht für erforderlich erachtet hat, verzichtet die Schiedsstelle auf eine gesonderte Begründung.

a) Sach- und Streitstand

Dem Tonträgerhersteller steht nach § 85 Abs. 1 Satz 1 UrhG das ausschließliche Recht zu, diesen zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Der ausübende Künstler hat nach § 77 Abs. 2 Satz 1 UrhG das Recht, Tonträger, auf die er seine Darbietung aufgenommen hat, zu vervielfältigen und zu verbreiten. Ihm ist nach § 78 Abs. 2 UrhG eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn die Darbietung erlaubterweise gesendet, mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar gemacht oder die Sendung oder die auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergabe der Darbietung öffentlich wahrnehmbar gemacht wird. Der Tonträgerhersteller hat gegen den ausübenden Künstler einen Anspruch auf angemessene Beteiligung an der Vergütung, die dieser nach § 78 Abs. 2 UrhG erhält, wenn ein erschienener oder erlaubterweise öffentlich zugänglich gemachter Tonträger zur öffentlichen Wiedergabe der Darbietung benutzt wird.

Die Antragstellerin nimmt die Vergütungsansprüche nach §§ 78 Abs. 2 und 86 UrhG wahr, soweit die Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe vorgenommen wird.

Die Höhe der Vergütung für die Vervielfältigung von Tonträgern zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe ist zwischen den Beteiligten seit Langem in Streit. Durch die Beanstandung der Koppelung des früheren Vervielfältigungstarifs der Antragstellerin an Wiedergabetarife der GEMA durch die Aufsichtsbehörde und die Veröffentlichung des Tarifs VR-Ö durch die GEMA, rückte die grundlegende Struktur der Vervielfältigungstarife in den Fokus. Die Antragstellerin stützt ihre Vergütungsforderung nunmehr auf eine autonome Bewertung der von ihr wahrgenommenen Vervielfältigungsrechte. Über den Abschluss von Interims- oder interimistisch wirkenden Vereinbarungen hinaus ist es seither zu keiner dauernden Verständigung zwischen den Beteiligten über die Frage der Höhe der Vergütung gekommen.

Nach § 34 Abs. 1 VGG hat eine Verwertungsgesellschaft Nutzungsrechte zu angemessenen Bedingungen einzuräumen. Gemäß § 39 Abs. 1 VGG sollen in der Regel die geldwerten Vorteile, die durch die Verwertung erzielt werden, Grundlage für die Tarifhöhe sein. Der geldwerte Vorteil wird regelmäßig durch die mit der Nutzung erzielten Umsätze direkt wiedergegeben (vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 6.

Aufl. 2018, § 39 VGG Rn. 5), der Tarifsatz bildet die Intensität der Nutzungshandlung ab. Vorliegend hat die Antragstellerin keinen Umsatztarif gewählt. Die Anknüpfung an einen Umsatz wäre vorliegend auch schwer darstellbar, da mit der Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe an sich kein Umsatz generiert wird. Vielmehr sieht der Tarif und entsprechend der hier beantragte Gesamtvertrag feste Vergütungssätze vor. Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 VGG können sich Tarife auch auf andere Berechnungsgrundlagen stützen, wenn diese ausreichende, mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu erfassende Anhaltspunkte für die durch die Verwertung erzielten Vorteile ergeben.

Zudem hat die Antragstellerin den Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens auf Fälle beschränkt, in denen sowohl die Vervielfältigung als auch die geplante öffentliche Wiedergabe durch dieselbe Person vorgenommen wird. Hieran ist die Schiedsstelle gebunden.

Die zuletzt geschlossene Interimsvereinbarung vom (...) (vorgelegt als Anlage (...)), soll nach dem übereinstimmenden Willen der Beteiligten für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2016 gelten. Die Vereinbarung ist befristet bis zum Ende des Jahres, in dem die Schiedsstelle einen Einigungsvorschlag vorlegt, Ziffer (...) der Vereinbarung. Da die Antragstellerin das vorliegende Gesamtvertragsverfahren jedoch erst mit Antragschrift vom 4. Juni 2018 eingeleitet hat, kann die Schiedsstelle einen Vertrag jedoch nur mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 vorschlagen, § 110 Abs. 1 Satz 2 VGG.

b) Rechtewahrnehmung durch die Antragstellerin

Die Antragstellerin ist aktivlegitimiert.

Der Antragsgegner äußert Zweifel an der Wirksamkeit der Rechteeinräumung durch § 1 Ziffer 7b) des Muster-Wahrnehmungsvertrags der Antragstellerin für Tonträgerhersteller, insbesondere aufgrund des darin enthaltenen Passus, die Rechteeinräumung erfolge „im Rahmen veröffentlichter Tarife oder bestehender Gesamtverträge“. Er trägt vor, dies verstoße gegen § 34 VGG, wonach die Antragstellerin verpflichtet sei, jedermann Rechte auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen einzuräumen, unabhängig davon, ob ein Gesamtvertrag abgeschlossen oder ein Tarif aufgestellt worden sei. Diesen Kontrahierungszwang könne die Antragstellerin nicht dadurch umgehen, dass sie sich Rechte nur unter dem Vorbehalt abgeschlossener Verträge

einräumen lasse. Zudem werde dem Nutzer die Möglichkeit genommen, die Nutzungserlaubnis ohne Vertragsschluss durch Hinterlegung nach § 37 VGG herbeizuführen.

Die Schiedsstelle misst dem Wortlaut „im Rahmen veröffentlichter Tarife oder bestehender Gesamtverträge“ keine derart einschränkende Bedeutung bei wie der Antragsgegner. Ein Vergleich mit den weiteren, unter Ziffer 7. geregelten Sachverhalten macht deutlich, dass dem Wortlaut letztlich nur deklaratorische Bedeutung zukommen soll, wenn es sich nicht gar um eine „Leerformel“ handelt. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb gerade die unter Ziffer 7. b) geregelten Sachverhalte neben der in allen anderen Buchstaben unter Ziffer 7. ebenfalls genannten Zweckbindung einer weitergehenden, zusätzlichen Einschränkung unterliegen solle. Im Übrigen ist die Argumentation der Antragstellerin nachvollziehbar, dass ein unterstellter Verstoß gegen die §§ 34, 37 VGG und § 20 GWB schon nicht auf die Wirksamkeit der Rechteeinräumung als Ganzes durchschlüge, sondern allenfalls Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Bedingung „im Rahmen öffentlicher Tarife oder abgeschlossener Gesamtverträge“ hätte, die dann isoliert entfielen.

Schlussendlich ausschlaggebend ist für die Schiedsstelle jedoch, dass der Antragsgegner keinen konkreten Fall benannt hat, in dem die Antragstellerin gegenüber einem seiner Mitglieder gegen die Vorgaben des § 34 VGG verstoßen haben soll, die begehrten Rechte also nicht eingeräumt hat. Im Übrigen kann die Schiedsstelle einen Gesamtvertrag nur vorschlagen, wenn unterstellt wird, dass der zu regelnde abstrakte Nutzungssachverhalt eine praktische Bedeutung für die Mitglieder des Antragsgegners hat, diese also an einem Vertragsschluss auch tatsächlich interessiert sind.

c) Vergütung

Die Schiedsstelle erachtet eine Vergütung der von der Antragstellerin wahrgenommenen Rechte in Höhe von 20% der für den vorliegenden Rechtsstreit relevanten Vergütungssätze des Tarifs VR-Ö für angemessen. Unter Berücksichtigung dessen ergeben sich die konkret im tenorierten Gesamtvertrag vorgeschlagenen Vergütungssätze. Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit die von der GEMA wahrgenommenen, hier streitbefangenen Rechte mit denjenigen der Antragstellerin im Verhältnis 5:1 bewertet. Aus Sicht der Schiedsstelle bildet dieses Verhältnis die vorliegend zu beurteilende Nutzungsintensität auch nach wie vor angemessen ab. Die autonome Bestimmung der Vergütung mitsamt der damit verbundenen drastischen Erhöhung

auf etwa 300% der entsprechenden GEMA-Forderung, wie sie von der Antragstellerin vorgetragen wird, überzeugt unter mehreren Gesichtspunkten nicht.

Im Einzelnen waren für die von der Schiedsstelle vorgeschlagenen vertraglichen Regelungen folgende Aspekte entscheidend:

- a. Ausgangspunkt aller Betrachtungen der Antragstellerin für die erstmalige autonome Bewertung ihrer Vervielfältigungsrechte ist nach deren Behauptung die Methodik des Tarifs VR-Ö der GEMA. Dieser ist zwischen dem Antragsgegner und der GEMA gesamtvertraglich vereinbart. **Die Beteiligten dieses Rechtsstreits erachten den Tarif VR-Ö der GEMA übereinstimmend als am Markt durchgesetzt (vgl. den Schriftsatz des Antragsgegners vom (...), Seite 3).** Dies ist für den im vorliegenden Verfahren vorzuschlagenden Gesamtvertrag entsprechend von der Schiedsstelle zu berücksichtigen, wenngleich gewisse methodische Zweifel an der Herleitung des Tarifs VR-Ö verbleiben (siehe unten Seite 46).
- b. Die in Streit stehenden, von der Antragstellerin wahrgenommenen Rechte werden aus Sicht der Schiedsstelle mit 20% der Vergütungssätze der GEMA nach dem Tarif VR-Ö angemessen vergütet.

Das OLG München (Urteil vom 23. Januar 1997, Az.: 6 AR 11/96, vorgelegt als Anlage (...)) bewertete die hier streitgegenständlichen, von der Antragstellerin im Rahmen der Vervielfältigung wahrgenommenen Rechte in der Vergangenheit entsprechend der Relation, wie sie zwischen der Antragstellerin und der GEMA im Rahmen der Wiedergabe anerkannt war. **Es sprach der Antragstellerin für die Vervielfältigung – bezogen auf den damaligen Vervielfältigungstarif der GEMA - 20% zu.**

Da der Vervielfältigungstarif der GEMA wiederum 50% der jeweiligen Vergütungssätze für deren Wiedergaberecht betrug, erhielt die Antragstellerin bezogen auf die damaligen Wiedergabetarife der GEMA 10%. Zur Höhe der Vergütung führte das Gericht aus (Seite 22 des Urteils):

*„Mangels Gleichbehandlung mit der GEMA (die von der Klägerin im Bereich der Wiedergabe ja auch anerkannt ist) sind die von den Parteien seit Jahrzehnten anerkannten und weiterhin praktizierten Vergütungssätze bei der Wiedergabe hier zu übertragen: Da für die Wiedergabe 20 % bzw. 26 % vom*

*GEMA-Wiedergabetarif bezahlt werden, die GEMA für die entsprechende Vervielfältigung selbst aber nur 50% ihres Wiedergabetarifs bekommt, sind für die Klägerin 10 % bzw. 13 % des Wiedergabetarifs VR-T-G (Anmerkung der Schiedsstelle: gemeint ist wohl der Tarif M-V bzw. M-U bzw. weitere, sonstige Wiedergabetarife) als entsprechender Anteil angemessen. Die von dem Beklagten propagierten 5 % sind zu gering und vom Beklagten auch nicht näher gerechtfertigt.“*

Und weiter (Seite 17):

*[Eine Vergütung in dieser Höhe ist] „angemessen, weil sich eine derartige Regelung an die von den Parteien anderweitig vereinbarten Vergütungen anpasst, bei den von der GEMA wahrgenommenen Rechten durchgesetzt ist, eine praktikable Lösung darstellt **und dem Wert der Nutzung entspricht.**“*

Eine Gleichstellung mit der GEMA, wie von der Antragstellerin damals beantragt, lehnte das Gericht ab, da eine solche nicht nachvollziehbar begründet worden sei. Bei der Leerkassetten –und Geräteabgabe gebe es zwar eine Gleichbehandlung (...), jedoch seien die hierfür maßgebenden Gründe von der Klägerin nicht dargelegt und es sei insbesondere nicht erläutert worden, warum diese Regelung auch hier greifen sollte, obwohl bei der Wiedergabe dann nur ein Bruchteil von dem, was die GEMA erhalte, bezahlt werde. Die Leerkassetten- und Geräteabgabe regle ganz andere Sachverhalte. Vorliegend gehe es um die angemessene Vergütung für ein einmaliges Überspielen bzw. eine einmalige Hörfunksendungsaufzeichnung zur anschließenden (vergütungspflichtigen) öffentlichen Wiedergab im eigenen Betrieb oder bei eigenen Veranstaltungen, nicht um eine Vielzahl möglicher Aufnahmen ohne jegliche nähere Erkenntnis, inwieweit Urheberrechte oder nur die von der Klägerin wahrgenommenen Rechte dabei beansprucht würden. Die beanspruchte Gleichbehandlung mit der GEMA erscheine daher nur wegen der Gleichbehandlung auf ganz anderen Sektoren weder erforderlich noch sachgerecht und stünde insbesondere in unlösbarem Widerspruch zur geringeren Beteiligung bei den Wiedergaberechten, die durch die streitige Vervielfältigung erst ermöglicht würden.

Zudem erachtete das OLG München einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% bereits aufgrund der Bezugnahme auf die „jeweiligen“ GEMA-Tarife als inkludiert und verzichtete daher auf einen gesonderten Ausspruch im festgesetzten Gesamtvertrag (vgl. OLG München, a.a.O., Seite 22).

- c. Diese Werterelation beansprucht aus Sicht der Schiedsstelle nach wie vor Gültigkeit.

Laut der Urteilsbegründung des OLG München (Urteil vom 23. Januar 1997, a.a.O., Seite 18 f.) war für die damals vorzunehmende Bewertung des Vervielfältigungsrechts der Antragstellerin insbesondere die im Vergleich zur GEMA von beiden Parteien anerkannte, geringere Bewertung der Rechte der Antragstellerin im Rahmen des Wiedergaberechts ausschlaggebend.

Das Argument der Antragstellerin und damaligen Klägerin, sie sei auch in anderen Bereichen wie beispielweise im Bereich der Gerätevergütung der GEMA gleichgestellt, wies das Gericht zurück.

*„Was die Bewertung der von der Klägerin wahrgenommenen Rechte in Relation zu den von der GEMA wahrgenommenen Rechte anbelangt, so wollen beide Parteien bei der Wiedergabe nur 20 % [...] bzw. 26 % [...] der jeweiligen GEMA-Tarife in Ansatz bringen, bei der Vervielfältigung beansprucht die Klägerin dagegen 100 % des GEMA-Tarifs, also eine Gleichstellung mit der GEMA.*

*Dies ist nicht nachvollziehbar begründet.*

[...]

*Die beanspruchte Gleichbehandlung mit der GEMA erscheint daher nur wegen der Gleichbehandlung auf ganz anderen Sektoren weder erforderlich noch sachgerecht. **Sie stünde insbesondere in unlösbarem Widerspruch zur geringeren Beteiligung bei den Wiedergaberechten, die durch die streitige Vervielfältigung erst möglich werden.**“ (siehe oben, Hervorhebung durch die Schiedsstelle)*

Wie das OLG zutreffend betont, geht es vorliegend um eine Bewertung der Vervielfältigungsrechte, wobei die Vervielfältigung zum Zwecke der nachfolgenden öffentlichen Wiedergabe erfolgt. Hinsichtlich der Bewertung der öffentlichen Wiedergabe sind sich die Beteiligten einig, dass die Rechte der Antragstellerin mit 20% der Rechte der GEMA bemessen werden. Dies sieht auch der aktuelle „Tarif für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern, Bildtonträgern und Sendungen“ der Antragstellerin vom 31. Januar 2017 vor (abrufbar unter <https://www.gvl.de/tarifuebersicht>) und ist des Weiteren zwischen den Beteiligten seit Jahrzehnten gesamtvertraglich vereinbart, zuletzt mit Gesamtvertrag vom 6. November 1987, abrufbar unter <https://www.gvl.de/rechtenutzer/allgemeine-informationen/gesamtvertraege>):

*„Die Mitglieder der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. erwerben die der GVL zustehenden Rechte betreffend die elektro-akustische Wiedergabe von Tonträgern (ausgenommen in Diskotheken) gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe von 20 v.H. der jeweiligen GEMA-Tarife (...).“*

Der Antragsgegner hat mit der GEMA auch einen Gesamtvertrag über die Rechteeinräumung und Erlaubnis zur öffentlichen Wiedergabe/zur Musiknutzung des jeweils von der GEMA verwalteten Repertoires geschlossen (zuletzt mit Gesamtvertrag vom 16. Oktober / 12. Oktober 2020 nebst dazugehörigen Tarifvereinbarungen, abrufbar unter <https://www.gema.de/musiknutzer/gsvt/vertraege/>).

Die Schiedsstelle stimmt mit der Auffassung des Antragsgegners überein, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Vervielfältigungsrecht um ein Recht handelt, das eng mit dem Recht der nachfolgenden öffentlichen Wiedergabe verknüpft ist, da die Vervielfältigung nur zum Zweck der nachfolgenden öffentlichen Wiedergabe erfolgt. Würde das Recht der öffentlichen Wiedergabe nicht eingeräumt, würde die Vervielfältigung auch nicht getätigt werden. Und umgekehrt kann die öffentliche Wiedergabe nur vorgenommen werden, wenn zuvor eine entsprechende Vervielfältigung erstellt wurde. Wenn aber bei der öffentlichen Wiedergabe das Verhältnis der Rechte der Antragstellerin zu den Rechten der GEMA von den Beteiligten seit Jahrzehnten übereinstimmend mit 1:5 bewertet wird, muss dieses Verhältnis nach Auffassung der Schiedsstelle vorliegend auch für die Bewertung des eng damit verzahnten Vervielfältigungsrechts gelten.

Zwar beruft sich die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren zur Begründung ihrer Auffassung, dass der vorliegend festzustellende Vergütungssatz jedenfalls nicht unter dem der GEMA liegen dürfe, weiterhin darauf, dass auch im Bereich der gesetzlichen Vergütungsansprüche die Aufteilung der Erlöse zwischen GEMA und Antragstellerin nach dem Verteilungsplan der Zentralstelle für private Überpielungsrechte (ZPÜ) im Verhältnis 1:1 erfolge. Nicht nur das OLG München, auch die Schiedsstelle hat in der Vergangenheit aber wiederholt festgestellt, dass es sich bei Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaften um Regelungen im Innenverhältnis der Rechteinhaber handelt. Die Frage, wie die den Rechteinhabern zustehende Vergütung in anderen Fällen verteilt wird, hat auf die Höhe der verfahrensgegenständlichen Vergütung keinen Einfluss. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass die Antragstellerin in ihrer autonomen Bewertung der von ihr wahrgenommenen Vervielfältigungsrechte einerseits auf einen unterschiedlich hohen Erlösanteil bzgl. der beiden Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten zurückgreift (Tonträgerhersteller: 29%, ausübende Künstler 19%), die Erlöse aus Vervielfältigungen jedoch andererseits zu gleichen Teilen auf Tonträgerhersteller und ausübende Künstler verteilt (<https://www.gvl.de/verteilungsplaene-ab-2017-fuer-2019-inkl-anlagen>).

Im Nutzungsbereich Tanzschulkurse versuchte die Antragstellerin in der Vergangenheit eine Erhöhung ihres Anteils in Bezug auf Wiedergaberechte gerichtlich durchzusetzen, blieb damit aber erfolglos. Mit Urteil vom 18. Juni 2014 (Az.: I ZR 215/12 – Gesamtvertrag Tanzschulkurse, GRUR 2015, 61 ff.) entschied der BGH, dass die jahrzehntelang zwischen den Beteiligten praktizierte Vergütungsregelung für die Nutzung der von der GVL wahrgenommenen Rechte im Bereich der öffentlichen Wiedergabe von Bild- und Tonträgern in Tanzschulen die Vermutung der Angemessenheit begründe. Kern des damaligen Revisionsverfahrens vor dem BGH war die von der Antragstellerin beanspruchte Gleichwertigkeit der Leistungen von Urhebern und ausübenden Künstlern. Das OLG München als Vorinstanz (Urteil vom 27. September 2012, Az.: 6 Sch 13/10 WG) erachtete diese Frage als streitentscheidend und ließ, da diese Frage bis zu diesem Zeitpunkt höchststrichterlich nicht geklärt war, die Revision zu. Im Urteil des BGH heißt es (a.a.O., Seite 64):

*„Das OLG ist weiter mit Recht davon ausgegangen, der Umstand, dass die Parteien im Gesamtvertrag von 1961 eine Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern in Tanzkursen in Höhe eines Zuschlags von 20 % auf den GEMA-Tarif WR-KS in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart und die Mitglieder des Bekl. der Kl. diese Vergütung bis zum Jahr 2008 ohne Beanstandungen gezahlt hätten, spreche dafür, dass diese Vergütung in der Vergangenheit angemessen gewesen sei. Der Abschluss des bisherigen Gesamtvertrags im Jahre 1961 und die vorbehaltlose Zahlung bzw. Entgegennahme der vereinbarten Vergütung über einen Zeitraum von fast 50 Jahren bis zur Beendigung dieses Gesamtvertrags begründen die Vermutung, dass die vereinbarte Vergütung nach der übereinstimmenden Auffassung der Vertragsparteien iSv § 12 WahrnG angemessen war. Dies rechtfertigt es, der Kl., die nach der Beendigung des bisherigen Gesamtvertrags eine Erhöhung der Vergütung begehrt, die Darlegungs- und Beweislast für ihre Behauptung aufzuerlegen, die vereinbarte Vergütung sei von Anfang an unangemessen gewesen (vgl. BGH, GRUR 2013, 1037 Rn. 41 = WRP 2013, 1357 – Weitergeltung als Tarif).“*

Die von der Antragstellerin und damaligen Klägerin vorgetragene Umstände rechtfertigten jedoch nicht die Annahme, dass die bislang gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungen in der Vergangenheit unangemessen gewesen seien, so der BGH. Dementsprechend setzte das OLG München mit Urteil vom 29. Oktober 2015 (Az.: 6 Sch 13/10 WG, vorgelegt als Anlage (...)) eine Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Bild-/Tonträgern in Höhe von 20% des einschlägigen GEMA-Tarifs WR-KS (zzgl. Umsatzsteuer) fest.

Aus diesem Urteil lässt sich für den vorliegenden Fall ableiten, dass die Antragstellerin die Darlegungs- (und Beweislast) dafür trägt, weshalb sich das Verhältnis der Repertoires im Vervielfältigungsfall nunmehr verändert haben soll. Nach Auffassung der Schiedsstelle beansprucht die Argumentation des OLG München aus dem Jahr 1997 in Bezug auf die Bewertung der Vervielfältigung aber weiterhin Gültigkeit.

Die Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde steht der Annahme nicht entgegen, dass die Rechte der Antragstellerin vorliegend im Verhältnis zu den Rechten der GEMA mit 1:5 zu bewerten sind. Aus den der Schiedsstelle (...) vorgelegten

Schreiben der Aufsichtsbehörde geht eindeutig hervor, dass diese es für bedenklich erachtete, die Vergütung für die Vervielfältigung in Abhängigkeit von der Vergütung für die öffentliche Wiedergabe festzusetzen. Denn die Wiedergabetarife knüpfen regelmäßig an Parameter wie die Größe des Veranstaltungsraums sowie ein etwaiges Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt an; diese Kriterien erlauben jedoch regelmäßig keine belastbaren Rückschlüsse auf die Zahl der üblicherweise in diesem Zusammenhang angefertigten Vervielfältigungen.

Damit hat die Aufsichtsbehörde die frühere Anknüpfung des Vervielfältigungstarifs an die jeweils einschlägigen Wiedergabetarife beanstandet, nicht jedoch die (gerichtliche) Bewertung des Rechteportfolios von GEMA und Antragstellerin untereinander. Sie hat insbesondere keinen Weg vorgegeben, wie die nunmehrige Festsetzung des Tarifs hätte begründet werden sollen. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass diese nicht auch im Wesentlichen aufkommensneutral hätte vollzogen werden können.

Somit ist eine Anknüpfung an diese Werterelation, jedoch nunmehr in Bezug auf den entsprechenden Vervielfältigungstarif VR-Ö der GEMA, aus Sicht der Schiedsstelle ohne weiteres möglich.

- d. Entgegen den Ausführungen des Antragsgegners ist die vorliegend in Streit stehende Vergütung nicht mit Null anzusetzen. Denn das OLG München hat in seinem Urteil vom 23. Januar 1997, Az.: 6 AR 11/96 (vorgelegt als Anlage (...)), das zwischen den Beteiligten ergangen ist, ausdrücklich Folgendes festgehalten (Seite 17):

*„Das streitbefangene Vervielfältigungsrecht steht dem Beklagten bzw. seinen Mitgliedern nicht zu. Es handelt sich eindeutig um eine den Rechtsinhabern gegenüber vergütungspflichtige Verwertungshandlung.“*

Der Antragsgegner begründet seine Auffassung damit, dass es sich bei den streitgegenständlichen Vervielfältigungen um bloße Annexvervielfältigungen handle, die alleine dazu dienen, eine andere, ihrerseits vergütungspflichtige Nutzung, nämlich die öffentliche Wiedergabe, zu ermöglichen.

Aus diesem grundlegenden Zusammenspiel der ausschließlichen Rechte der Wahrnehmungsberechtigten im Verwertungsprozess (vgl. Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 85 Rn. 48 und Fn. 160) folgt jedoch nicht per se

die Vergütungsfreiheit der eine Wiedergabe lediglich vorbereitenden Vervielfältigung. Dies ließe sich mit dem Charakter des Vervielfältigungsrechts als Ausschließlichkeitsrecht nicht in Übereinstimmung bringen.

Es verbleibt daher bei der gerichtlich festgestellten Relation der angemessenen Vergütung zwischen Antragstellerin und GEMA in Höhe von – umgerechnet - 20% des Vervielfältigungstarifs der GEMA.

- e. Wie die Antragstellerin richtigerweise vorträgt, sind die Ausführungen des BGH in seinem Urteil „Gesamtvertrag Tanzschulkurse“ jedoch nicht dahingehend zu verstehen, dass dieses Verhältnis von Urheber- und Leistungsschutzrechten faktisch unabänderlich bis in alle Ewigkeit fortzubestehen hat, also „in Stein gemeißelt“ ist. Dies wiederum wäre mit der Tarifautonomie der Antragstellerin nicht in Einklang zu bringen. Nachvollziehbare Veränderungen der Orientierungsmaßstäbe seit früheren Festlegungen müssen Berücksichtigung finden können. Allerdings sieht der Tarif nunmehr eine Vergütung vor, die nicht 20% der von der GEMA nach deren Tarif VR-Ö geforderten Vergütung beträgt, sondern mehr als 250%. Diese Erhöhung muss sachlich gerechtfertigt sein.

Die von der Antragstellerin vorgetragenen Berechnungen und Annahmen vermögen die beantragte Erhöhung nach Auffassung der Schiedsstelle jedoch nicht zu stützen.

- i. Die von der Antragstellerin benannten Anteile der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller an dem Brutto-Verkaufspreis eines Single-Track-Downloads sind nicht plausibel.

Bei ihren Berechnungen hat sich die Antragstellerin an dem Brutto-Kaufpreis für „Single Track Downloads“ orientiert (richtigerweise wäre hier der Netto-Kaufpreis anzusetzen). Sie ermittelt im Sinne einer Vergleichsmarktbetrachtung, was Nutzer unter Marktbedingungen bereit sind, für Vervielfältigungen von in das Repertoire der Antragstellerin fallenden Tonträgern zu bezahlen. Damit geht die Antragstellerin davon aus, dass der Vorteil bei Erstellung einer Vervielfältigung eines Musikwerks in der Ersparnis des Kaufs eines entsprechenden Tonträgers liegt. In einem nächsten Schritt bestimmt sie den Anteil der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller

hieran (insgesamt 48%), der dann pauschal um 25% vermindert wird, da in diesem Erlösanteil auch „Fremdkosten“ im Hinblick auf die Vorgaben von § 39 VGG wie Kosten für Marketingmaßnahmen und Administrationskosten enthalten seien. Hinsichtlich des Anteils der Tonträgerhersteller und ausübenden Künstler in Höhe von insgesamt 48% beruft sie sich auf die Daten aus einer Informationsbroschüre des VUT aus dem Jahr 2010, vorgelegt als Anlage (...). Legte man den Berechnungen ein komplettes CD-Album zugrunde, betrüge der Anteil der beiden wahrnehmungsberechtigten Gruppen nach dieser Informationsbroschüre insgesamt maximal 35%, vgl. ebenfalls Anlage (...).

Beides (48% bzw. 35%) fällt nach Auffassung der Schiedsstelle eindeutig zu hoch aus.

In diesem Zusammenhang sei auf den regelmäßigen Vortrag der (...), deren Gesellschafterin u.a. die Antragstellerin ist, in Verfahren der gesetzlichen Vergütungsansprüche vor der Schiedsstelle verwiesen. Bei der Ermittlung der Referenzvergütung Audio für nach den §§ 54 ff. UrhG vergütungspflichtige Geräte und Speichermedien, die dann mit der Anzahl der empirisch ermittelten Spielstunden Audio multipliziert wird, greift sich die (...) aus der Verwertungskette der Erstverwertung von Audiowerken **die gewerbliche Vervielfältigung von Audiowerken auf Tonträgern** heraus, da diese der im Rahmen der §§ 54 ff. UrhG maßgebenden privaten Vervielfältigung am Ehesten entsprechen (vgl. den Tatbestand im Einigungsvorschlag im Verfahren Sch-Urh 90/12 vom 26. September 2017, Seite 63, veröffentlicht unter

[https://www.dpma.de/dpma/wir\\_ueber\\_uns/weitere\\_aufgaben/verwertungsges\\_urheberrecht/schiedsstelle\\_vgg/entscheidungen/index.html](https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/schiedsstelle_vgg/entscheidungen/index.html)).

Hinsichtlich der auf Tonträgerhersteller und ausübende Künstler entfallenden Anteile verweist die (...) darauf, dass deren Vergütungen individuell ausgehandelt würden. Der (...) lägen zahlreiche solcher individuellen Verträge vor, da ihr diese Vergütung und deren Höhe zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Einnahmen aus der Zweitverwertung nachgewiesen werden müssten. Nach ihren Auswertungen lägen diese Vergütungen jeweils in etwa in der für Musikurheber geltenden Größenordnung.

Für Musikurheber komme dabei der ab dem 1. Januar 2014 gültige „Normalvertrag für die phonographische Industrie (Tonträger)“ zur Anwendung. Nach diesem betrage die vereinbarte Vergütung für Musikurheber 8,712% des Händlerabgabepreises. Bezogen auf eine Musik-CD mit einer durchschnittlichen Spieldauer von etwa einer Stunde und einem mittleren Händlerabgabepreis von 10,60 Euro im Jahr 2015 (und damit im Übrigen deutlich weniger als der in der aus dem Jahr 2010 stammenden, als Anlage (...) vorgelegten Informationsbroschüre genannte Betrag in Höhe von 15,00 Euro) ermittelt die (...) einen Gesamtanteil für Tonträgerhersteller und ausübende Künstler von 1,84 Euro, für Downloads von 1,94 Euro (vgl. hierzu insgesamt den Einigungsvorschlag im Verfahren Sch-Urh 90/12 vom 26. September 2017, a.a.O).

Demnach beträgt der Anteil von Tonträgerherstellern und ausübenden Künstlern zusammengenommen jedenfalls unter 20%.

- ii. Zudem trägt die Antragstellerin den Unterschieden zwischen Erstverwertung und weiteren Verwertungen nicht ausreichend Rechnung. Dies müsste durch einen Abschlag berücksichtigt werden (der allerdings auch von der (...) für die Zweitverwertung nicht nachvollziehbar zunächst mit 75%, später mit 90% angegeben worden war).

Maßstab bei der Ermittlung der angemessenen Vergütung sind neben dem Gleichbehandlungsgebot auch die Auswirkungen der Sekundärverwertung auf die Primärverwertung. Die (wirtschaftliche) Erstverwertung durch den Verkauf von Vervielfältigungsstücken (z.B. CDs) ist dem Tonträgerhersteller exklusiv zugewiesen, während er sich bei traditionellen (wirtschaftlichen) Zweitverwertungen mit Vergütungsansprüchen begnügen muss (Schäfer in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 85 Rn. 20). Gleiches gilt in Bezug auf ausübende Künstler. Diesen Unterschieden kann nur dadurch Rechnung getragen werden, indem der (Netto)-Kaufpreis für die hier zu ermittelnde Vergütung für eine Vervielfältigung eines käuflich erworbenen Tonträgers zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe um einen entsprechenden Abschlag reduziert wird. In diesem

Abschlag käme dann auch die bereits oben dargelegte, geringe wirtschaftliche Bedeutung der Vervielfältigung zum Tragen. Auch in den konkreten, vom Gesamtvertrag erfassten Fällen dürfte die wirtschaftliche Bedeutung der Vervielfältigung eher gering sein. Die Musikwerke werden letztlich auf einen Laptop / ein Speichermedium kopiert. Das Überspielen der Tracks dient letztlich dazu, die auf einer Vielzahl von CDs befindlichen Musikwerke zentral und platzsparend zu speichern, vgl. den Vortrag der Antragstellerin.

- iii. Die Schiedsstelle weist darauf hin, **dass sie den Tarif VR-Ö in diesem Verfahren nicht prüfen kann, da die GEMA nicht Verfahrensbeteiligte ist.** Dies vorausgeschickt sei jedoch festgehalten, dass eine Ableitung der angemessenen Vergütung aus der Mindestvergütung methodisch fragwürdig erscheint.

Die Antragstellerin trägt vor, die GEMA habe ihre Vergütung nach dem Tarif VR-Ö aus der Mindestvergütung des Tarifs VR-T-H 1 abgeleitet. Eine Mindestvergütung soll einer Entwertung der Urheberrechte entgegenwirken; sie kann also umgekehrt schon aufgrund dieses Zwecks grundsätzlich nicht als Ausgangspunkt für die Bestimmung der angemessenen Vergütung herangezogen werden, da sie gerade kein „Abbild“ der Nutzungsintensität ist. Im Übrigen hat die Schiedsstelle in der Vergangenheit bereits festgestellt, dass sich in Mindestvergütungen regelmäßig eine 10%-Vergütung „versteckt“ (z.B. beim U-K). Entsprechendes könnte auch für den Tarif VR-T-H 1 gelten. Einen Hinweis hierauf liefern die allgemeinen Vergütungssätze des Tarifs. Nach Ziffer II. 1. des Tarifs VR-T-H 1 beträgt die Vergütung 13,75% des vom Hersteller veröffentlichten, höchsten Abgabepreises (netto) für den Detailhandel für den betreffenden Tonträger. Wendet der Hersteller im Inland gebundene oder empfohlene Detailverkaufspreise an und werden diese Preise allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt, wird die Vergütung mit 10% von diesen Preisen (ausschließlich Mehrwertsteuer) berechnet. Geht man also auch für den VR-T-H 1 von einer solchen „versteckten“ 10%-Mindestvergütung (oder ggf. sogar höher) aus und nimmt man weiter an, dass sich diese im Tarif VR-Ö entsprechend fortsetzt (zur Ableitung des Tarifsatzes VR-Ö durch die GEMA im Einzelnen wurde der Schiedsstelle nichts näher vorgetragen), dann

ergäbe sich eine „Gesamtvergütung“ für den Nutzer betreffend die Vergütungen für GEMA und GVL von insgesamt beinahe 40%. Dies erscheint zu hoch.

- iv. Der von der Antragstellerin vorgenommene pauschale Abschlag in Höhe von 25% für etwaige „Fremdkosten“ fällt möglicherweise zu niedrig aus.

Die Antragstellerin hat zur Begründung ihres Abschlags darauf verwiesen, dass der Erlösanteil auch Kosten für Marketingmaßnahmen und Administration enthalte. Der im Jahrbuch des BVMI „Musikindustrie in Zahlen“, ebenfalls aus dem Jahr 2010, aufgeführte „Labelanteil“ (Seite 19, Beispiel Bandübernahmevertrag – abrufbar unter: <https://www.musikindustrie.de/publikationen/musikindustrie-in-zahlen-im-ueberblick>) enthält jedoch neben Marketingmaßnahmen wie Videoproduktion und Werbung jeder Art inkl. der Promotion und der kompletten Administration zusätzlich auch die Grafik, Nachwuchsförderung und staatliche Abgaben wie KSK, Filmförderabgabe etc. Jedenfalls teilweise dürften diese Kosten auch entsprechend bei Single-Track-Downloads anfallen. Offen bleibt, ob diese sonstigen „Fremdkosten“, die von der Antragstellerin nicht ausdrücklich genannt wurden, in deren pauschalem Abschlag bereits berücksichtigt wurden oder nicht. Als Quelle wird dabei – neben dem (...) - auch auf den VUT verwiesen.

f. Keine Vergütung „je Veranstaltung“

Die Schiedsstelle hat bereits in einem früheren Verfahren festgestellt, dass die hergestellten Vervielfältigungen zeitlich unbegrenzt verwendet werden dürfen und daher eine Kopplung an eine Veranstaltung nicht möglich ist (Einigungsvorschlag vom 28. März 2019, Sch-Urh 19/16, abrufbar unter [https://www.dpma.de/dpma/wir\\_ueber\\_uns/weitere\\_aufgaben/verwertungsges\\_urheberrecht/schiedsstelle\\_vgg/entscheidungen](https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/schiedsstelle_vgg/entscheidungen)):

*„Zwar ist unter I. 2 a) des Tarifs geregelt, dass die Vergütung für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe bei einer Einzelveranstaltung zu verwenden, EUR 13,00 je angefangene 100 Titel **je Veranstaltung** beträgt. Es ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, weshalb ein Tarif für Vervielfältigung von Werken neben der Anzahl der Vervielfältigungen als weiteren Anknüpfungspunkt die Anzahl*

*der Veranstaltungen wählt. Diese Regelung scheint darüber hinaus II. Satz 1 des Tarifs, wonach Vervielfältigungsstücke, die bereits schon einmal ordnungsgemäß lizenziert wurden, zeitlich unbegrenzt für die öffentliche Wiedergabe benutzt werden können, zu widersprechen. Für die öffentliche Wiedergabe wird dann je Veranstaltung eine Vergütung fällig. Es besteht damit aber kein Rechtsgrund und kein Bedürfnis, für die einmalige Vervielfältigung je Veranstaltung zu bezahlen.“*

g. Abgeltung für Trackbestände aus der Zeit vor 2018

Da die Schiedsstelle einen Vertrag nur mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 vorschlagen kann, § 110 Abs. 1 Satz 2 VGG, war die Klausel zu streichen.

d) Weitere Vertragsbestandteile

a. Gesamtvertragsrabatt

Der Gesamtvertragsrabatt wurde - wie von den Beteiligten übereinstimmend beantragt – auf 20% bestimmt. Dies gilt jedoch vorbehaltlich einer bestandskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle oder der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften beziehungsweise einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über eine Änderung/Neugestaltung der Gesamtvertragsrabatte, die seitens der GEMA gegenüber ihren Gesamtvertragspartnern eingeräumt werden.

Vereinbaren die Vertragsschließenden einen Gesamtvertragsrabatt, so müssen Art und Umfang der von der Nutzervereinigung erbrachten Gegenleistungen (sogenannte Vertragshilfen) mit der Höhe des eingeräumten Rabatts korrelieren, damit die Vereinbarung dem Gebot der Angemessenheit entspricht (vgl. BT-Drucks. 18/7223, Seite 84). Die vorgesehene Vertragsabwicklung sowie die vom Antragsgegner geleistete Vertragshilfe können diesen Ansatz in Bezug auf die damit einhergehende Reduzierung des Verwaltungsaufwands rechtfertigen.

Allerdings muss die Vertragsbestimmung zum Gesamtvertragsrabatt teilweise modifiziert werden.

Die GEMA hat bei der Schiedsstelle ein Gesamtvertragsverfahren (...) eingeleitet, das die Vertragshilfeleistungen der Gesamtvertragspartner und den dafür gewährten Gesamtvertragsrabatt zum Gegenstand hat (Az.: (...)). Sie hat mitgeteilt, ihre jahrzehntelange Praxis zur pauschalen Gewährung eines 20%-igen Gesamtvertragsnachlasses als Gegenleistung für Vertragshilfeleistungen der Nutzerverbände generell auf den Prüfstand zu stellen. Die GEMA stützt sich hierzu auf die Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zum VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (BT-Drs. 18/7223, S. 84), in der es heißt:

*„Auch die in Gesamtverträgen enthaltenen Bedingungen sind also dementsprechend insbesondere auf objektive und nichtdiskriminierende Kriterien zu stützen. Vereinbaren die Vertragsschließenden einen Gesamtvertragsrabatt, so müssen Art und Umfang der von der Nutzervereinigung erbrachten Gegenleistungen (sogenannte Vertragshilfen) mit der Höhe des eingeräumten Rabatts korrelieren, damit die Vereinbarung dem Gebot der Angemessenheit entspricht.“*

Nach Aussagen auf der Webseite der GEMA (vgl. <https://www.gema.de/musiknutzer/gsvt/neugestaltung/>) werden die bestehenden Gesamtverträge bis zum Ende des Jahres 2021 bzw. bis zu einer „finalen juristischen Klärung“ fortgeführt. Diese kann nach Auffassung der Schiedsstelle nicht ohne Einfluss auf den hier vorzuschlagenden, dem Antragsgegner beziehungsweise dessen Mitgliedsunternehmen zustehenden Gesamtvertragsrabatt bleiben, da die Antragstellerin das Inkasso durch die GEMA durchführen lässt.

Mitglieder, die wegen der Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Tarife die Schiedsstelle oder die ordentlichen Gerichte anrufen, verlieren den Anspruch auf Gewährung des Gesamtvertragsrabatts. Diese Klausel ist in Gesamtverträgen dieser Art nicht unüblich. In den Genuss eines solchen Rabatts kann nach seiner Ratio - nämlich den durch den Abschluss eines Gesamtvertrags verringerten Verwaltungsaufwand der Antragsgegnerin zu honorieren und hierdurch erzielte Kosteneinsparungen (an die Berechtigten, vgl. Schulze in: Dreier/Schulze, a. a. O., § 10 Rn. 2, aber auch) an die Nutzer weiterzugeben - derjenige nicht kommen, der eine Überprüfung der Tarife im Einzelfall betreibt und auf diese Weise einer bei der Antragsgegnerin zu erzielenden (und auch ihn privilegierenden) Ersparnis entgegenwirkt (vgl. OLG München, Urteil vom 27. September 2012, Az.: 6 Sch 10/14 WG, BeckRS 2014, 890 unter II. 1.).

b. Freistellung

Die Freistellungsklausel entspricht der im Urteil des OLG München vom 23. Januar 1997 (Az.: 6 AR 11/96) festgesetzten Regelung. Der Vorschlag des Antragsgegners wurde dahingehend angepasst.

c. Vertragshilfe

Der Klammerzusatz war aufgrund der Mitteilung des Antragsgegners, keine Diskjockeys, Tanzlehrer oder Fitnessstrainer zu vertreten, zu löschen.

d. Vertragsdauer:

Die Regelung zur Vertragsdauer wurde entsprechend dem Antrag und dem Vorschlag des Antragsgegners in Anlage (...) übernommen.

### III.

Die Amtskosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und der Antragsgegner je zur Hälfte, § 121 Abs. 1 Satz 1 VGG. Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden, § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG. Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

### IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle  
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften  
beim Deutschen Patent- und Markenamt,  
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

## V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München zu richten.

(...)

(...)

(...)